

## Entwurf

**Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – 2. Novelle 2020, GSNE-VO 2013 – 2. Novelle 2020)**

Auf Grund der

1. § 24, § 70 und § 82 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2017, iVm § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2017, sowie
2. Art. 6 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/460 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen, ABl. Nr. L 72 vom 17.03.2017 S. 29,

wird verordnet:

Die Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 – GSNE-VO 2013), BGBl. II Nr. 309/2012, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 423/2019, wird wie folgt geändert:

*1. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:*

„Für das Netznutzungsentgelt für die Einspeisung in das bzw. für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz werden auf Grundlage der Referenzpreismethode gemäß Anlage 3 Entgelte bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in EUR/kWh/h pro Jahr und pro Ein- bzw. Ausspeisepunkt angegeben werden und in denen die Kosten für Verdichterenergie inkludiert sind.“

*2. § 3 Abs. 2 Z 1 bis Z 8 lautet:*

1. Baumgarten: 0,85
2. Oberkappel: 0,97
3. Überackern: 0,97
4. Arnoldstein: 0,97
5. Mosonmagyaróvár: 0,85
6. Murfeld: 0,97
7. Petrzalka: 0,85
8. Reintal: 0,85.“

*3. § 3 Abs. 3 Z 1 bis Z 10 lautet:*

1. Baumgarten: 1,23
2. Oberkappel: 3,26
3. Überackern: 3,26
4. Arnoldstein: 4,35
5. Mosonmagyaróvár: 1,23
6. Murfeld: 1,90
7. Petrzalka: 1,23
8. Reintal: 1,23

- 9. Verteilergesamt: 0,42
- 10. Verteilergesamt Kärnten: 3,85.“

4. § 3 Abs. 4 Z 1 entfällt.

5. § 3 Abs. 5 Z 4 entfällt. Z 1 bis Z 3 lauten:

- „1. Überackern (Oberkappel): 0,88
- 2. Arnoldstein (Verteilergesamt): 0,68
- 3. Arnoldstein (Murfeld): 0,68.“

6. § 3 Abs. 6 Z 4 entfällt. Z 1 bis Z 3 lauten:

- „1. Überackern (Oberkappel): 2,93
- 2. Verteilergesamt (Baumgarten): 0,38
- 3. Verteilergesamt (Oberkappel): 0,38.“

7. In § 3 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Soweit Abs. 7a nichts anderes bestimmt, entspricht das Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten grundsätzlich dem Entgelt für die gleiche Leistung auf fester Basis.“

8. Nach § 3 Abs. 7 wird folgender § 3 Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Abweichend von § 3 Abs. 7 wird das Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Kapazitäten für die Einspeisung in das Fernleitungsnetz an den Einspeisepunkten Oberkappel und Überackern mit einem Abschlag von 12% auf das Netznutzungsentgelt für feste, frei zuordenbare Kapazitäten an diesen Einspeisepunkten bestimmt. Dies gilt für Kapazitäten sämtlicher Laufzeiten.“

9. § 3 Abs. 9 Z 1 bis Z 4 lauten:

- „1. für Quartalsprodukte:  $(E/365) \cdot \text{Tageszahl des jeweiligen Quartals} \cdot 1,15$ ;
- 2. für Monatsprodukte:  $(E/365) \cdot \text{Tageszahl des jeweiligen Monats} \cdot 1,3$ ;
- 3. für Tagesprodukte:  $(E/365) \cdot 1,5$ ;
- 4. für Rest of the Day- und Within Day-Produkte:  $(E/8760) \cdot (\text{Rest-})\text{Stundenzahl des jeweiligen Tages} \cdot 2$ .“

10. § 3 Abs. 9a Z 1 bis Z 4 lauten:

- „1. für Quartalsprodukte:  $(E/365) \cdot \text{Tageszahl des jeweiligen Quartals} \cdot 1,15$ ;
- 2. für Monatsprodukte:  $(E/365) \cdot \text{Tageszahl des jeweiligen Monats} \cdot 1,3$ ;
- 3. für Tagesprodukte:  $(E/365) \cdot 1,5$ ;
- 4. für Rest of the Day- und Within Day-Produkte:  $(E/8760) \cdot (\text{Rest-})\text{Stundenzahl des jeweiligen Tages} \cdot 2$ .“

11. In § 3 Abs. 10 wird nach der Wortfolge „veröffentlicht wurden,“ die Wortfolge „sowie für Einschränkungen der Transportdienstleistung an einem Ein- oder Ausspeisepunkt, die eine Gesamtdauer von 360 Stunden pro Gasjahr überschreiten,“ eingefügt.

12. § 4 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Für das Netznutzungsentgelt für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz in Speicheranlagen werden auf Grundlage der Referenzpreismethode gemäß Anlage 3 Entgelte bestimmt, die, sofern nicht besonders ausgewiesen, in EUR/kWh/h pro Jahr und pro Ausspeisepunkt angegeben werden und in denen die Kosten für Verdichterenergie inkludiert sind.“

13. § 4 Abs. 2 Z 1 und Z 2 lauten:

- „1. Speicher 7-fields: 0,44
- 2. Speicher MAB: 0,44“

14. In § 4 Abs. 5 wird nach dem Wort „Fernleitungsnetzen“ die Wortfolge „sowie für Einschränkungen der Transportdienstleistung an einem Ein- oder Ausspeisepunkt, die eine Gesamtdauer von 360 Stunden pro Gasjahr überschreiten,“ eingefügt.

15. § 4 Abs. 6 Z 1 und Z 2 lauten:

- „1. Speicher 7-fields: 0,77
- 2. Speicher MAB: 0,22“

16. § 4 Abs. 7 Z 1 und Z 2 lautet:

- „1. Speicher 7-fields: 0,27
- 2. Speicher MAB: 0,23“

17. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gas Connect Austria GmbH ist verpflichtet, an die TAG GmbH EUR 14.930.464 an Ausgleichszahlung zu bezahlen.“

18. In § 8 Abs. 3 wird die Wortfolge „Abs. 4“ durch die Wortfolge „Abs. 5“ ersetzt.

21. In § 12 Abs. 4 wird die Wortfolge „0,83“ durch die Wortfolge „0,77“ ersetzt.

22. In § 12 Abs. 5 wird die Wortfolge „0,36“ durch die Wortfolge „0,27“ ersetzt.

19. Nach § 21 Abs. 15 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) Die Bestimmungen der GSNE-VO 2013 – 2. Novelle 2020, BGBl. II Nr. xxx/2020, treten mit Beginn des Gastages 1. Oktober 2020 in Kraft.“

20. Anlage 1 lautet:

**„Anlage 1 (zu § 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 4)**

$$E_{Rm} = (D_{rf} * F_R) * AvgC_{int} \leq F_m$$

wobei gilt

$E_{Rm}$  ist die Refundierung einer aufgetretenen Unterbrechnung von unterbrechbaren Kapazitätsprodukten gemäß § 3 Abs. 7 sowie von unterbrechbaren Kapazitätsprodukten gemäß § 4 Abs. 4. Die Refundierung gilt jeweils für den Tag an dem eine Unterbrechung vorliegt.

$D_{rf}$  ist:

- a) im Fall der Unterbrechnung von unterbrechbaren Kapazitätsprodukten gemäß § 3 Abs. 7 das Netznutzungsentgelt für Tagesprodukte gemäß § 3 Abs. 9 bzw. 9a. oder
- b) im Fall der Unterbrechnung von unterbrechbaren Kapazitätsprodukten gemäß § 4 Abs. 4 das anteilige Netznutzungsentgelt für den Tag der Unterbrechung gemäß § 4 Abs. 2;

$F_R$  ist der Refundierungsfaktor; er entspricht :

- a) im Fall der Unterbrechnung von unterbrechbaren Kapazitätsprodukten gemäß § 3 Abs. 7 dem Wert 3.
- b) im Fall der Unterbrechnung von unterbrechbaren Kapazitätsprodukten gemäß § 4 Abs. 4 dem Wert 1,5.

$AvgC_{int}$  ist die durchschnittliche unterbrechbare Kapazität, die an dem betreffenden Tag unterbrochen wurde, berechnet als

$$AvgC_{int} = \left( \frac{\sum_{i=1}^{h_R} c_{diff,i}}{h_R} \right) \text{ wobei}$$

$c_{diff,i}$  ist die tatsächliche unterbrochene Kapazität des Produkts, berechnet als die Differenz zwischen der angebotenen Kapazität auf Stundenbasis und der tatsächlich verfügbaren Kapazität auf Stundenbasis während jeder von der Unterbrechung betroffenen Stunde;

$h_R$  ist die Anzahl der Stunden eines Gastages;

$i$  ist die relevante Stunde, in der eine Unterbrechung auftritt;

$F_m$  das Netznutzungsentgelt, das ungeachtet der Unterbrechnung für den Zeitraum, in dem die Unterbrechnung eingetreten ist, dem Netzbenutzer in Rechnung zu stellen wäre.

21. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

**„Anlage 3 (zu § 3 Abs. 10 und § 4 Abs. 5)**

**Referenzpreismethode gemäß Art. 6 ff der Verordnung (EU) Nr. 2017/460“**

(separates Dokument)